



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-125

Herabsetzung des jährlichen Steuerfusses der Kantonssteuern auf dem Einkommen für die natürlichen Personen (nP)

Urheber:	Peiry Stéphane / Riedo Bruno
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	31
Einreichung:	23.05.2023
Begründung	23.05.2023
Überweisung an den Staatsrat:	24.05.2023
Antwort des Staatsrats:	07.11.2023

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 23. Mai 2023 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Verfasser vom Staatsrat eine Änderung des Gesetzes über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern mit der Herabsetzung des Steuerfusses der Kantonssteuern auf dem Einkommen der natürlichen Personen von gegenwärtig 96 % auf 93 % der Steuersätze nach Artikel 37 Abs. 1 DStG.

Diese Motion beruht auf der Feststellung, dass einerseits die Steuerpflichtigen - natürliche Personen - im Kanton Freiburg einer der höchsten Steuerbelastungen in der Schweiz ausgesetzt sind und dass andererseits der Kanton beim kantonalen Einkommen und beim BIP pro Kopf die letzten Ränge belegt.

Den Motionären zufolge soll diese Senkung des Steuerfusses, die auf 25 Millionen Franken geschätzt wird, was einem Achtel des in der Staatsrechnung 2022 vor den Abschlussoperationen erzielten Gewinns entspricht, der Kaufkraft aller Freiburger Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wieder Auftrieb geben.

II. Antwort des Staatsrats

Es ist vorzuschicken, dass nach Artikel 2 Abs. 1 DStG (SGF 631.1) der Steuerfuss für die direkten Kantonssteuern jährlich vom Grossen Rat in Anwendung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates festgesetzt wird. Nach Artikel 41 Abs. 1 FHG (SGF 610.1) werden die Steuerfüsse der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen jedes Jahr vom Grossen Rat nach Massgabe des Voranschlagsresultates festgesetzt. Aus diesem Grund wird über das Gesetz über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern auch immer zur selben Zeit wie über den Voranschlag des nächsten Jahres beraten und dieser Steuerfuss jeweils für ein Jahr festgesetzt. Mit dem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung für das Jahr 2022 lässt sich also keine Steuerfussenkung rechtfertigen.

Darüber hinaus führen die Motionäre an, dass der Kanton beim kantonalen Einkommen und beim BIP pro Kopf die hinteren Ränge belege. Diese Aussage muss stark relativiert werden. Tatsächlich ist das BIP pro Beschäftigte für einen Kanton wie Freiburg ein ebenso repräsentativer Indikator wie das BIP pro Kopf, da es die strukturellen Unterschiede zwischen den Kantonen ausgleicht. Es verhilft dem Kanton auf gesamtschweizerischer Ebene auf Rang 10 und macht ihn damit absolut wettbewerbsfähig. Zudem hat der Kanton Freiburg in den letzten Jahren beim BIP pro VZÄ einen soliden Aufholprozess vollzogen und seine Leistung (Arbeitsproduktivität) liegt über dem Schweizer Durchschnitt (vgl. Postulat 2016-GC-12 Fellmann / Dietrich).

Weiter muss auch die Aussage, wonach die Steuern der natürlichen Personen zu den höchsten in der Schweiz gehören, relativiert werden. Auf der Grundlage der eidgenössischen Statistiken (Vergleich der Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2022) weist der Kanton Freiburg im Allgemeinen eine geringere Steuerbelastung auf als die anderen Westschweizer Kantone.

Hinsichtlich der Finanzprognosen ist darauf hinzuweisen, dass der im November 2022 veröffentlichte Legislaturfinanzplan in der Erfolgsrechnung für 2024 ein Defizit von 37,6 Millionen Franken, für 2025 ein Defizit von 169,4 Millionen Franken und für 2026 ein Defizit von 164,7 Millionen Franken vorsieht, also insgesamt 371,7 Millionen Franken über die nächsten drei Rechnungsjahre. Die Dynamik des nach der Finanzplanung zu erwartenden Ausgabenanstiegs ist damit äusserst besorgniserregend und lässt zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Spielraum für eine allfällige zusätzliche Steuersenkung.

Wie vom Staatsrat bereits angekündigt, gilt es in diesem Zusammenhang weiterhin klare Prioritäten zu setzen und besondere Massnahmen zu ergreifen, um die sich abzeichnenden finanziellen Trends zu korrigieren, damit ein nachhaltiges Gleichgewicht der Kantonsfinanzen im Einklang mit den verfassungsmässigen und gesetzlichen Vorschriften gewährleistet werden kann. Dies erfordert selbstverständlich eine konsequente Ausgabenkontrolle, ein besonderes Augenmerk auf die Lastenübertragungen vom Bund oder den Gemeinden an den Staat, setzt aber auch voraus, dass für eine positive Einnahmenentwicklung gesorgt wird.

Dies hat sich ganz klar bei den Arbeiten zur Aufstellung des Staatsvoranschlags 2024 bestätigt, die zeigten, dass der Staatsrat schwierige Entscheidungen fällen muss, um wie vorgeschrieben einen ausgeglichenen Voranschlag vorlegen zu können. Die Entwicklungen bei den externen Einnahmen seit der Ausarbeitung des Finanzplans, insbesondere beim eidgenössischen Finanzausgleich und beim Kantonsanteil am Gewinn der SNB, sind besonders besorgniserregend und führen zu einer deutlichen Verschlechterung der Finanzperspektiven des Staates. Vor diesem Hintergrund ist es entscheidend, dass die internen Einnahmen des Staates nicht zusätzlich durch eine weitere Steuersenkung geschmälert werden.

Was insbesondere die Entwicklung der direkten Steuern der natürlichen Personen betrifft, ist anzumerken, dass die von den Grossräten hervorgehobene Gesamtveränderung, d.h. eine Zunahme um 24,5 Millionen Franken zwischen dem Voranschlag und der Rechnung 2022, relativiert werden muss. Diese Zunahme ist nämlich nicht auf die Einkommenssteuer als solche zurückzuführen, sondern vor allem auf das Wachstum der Vermögenssteuer (+ 7,7 Millionen Franken) und der Quellensteuer (+ 27,6 Millionen Franken). Die Einkommenssteuer im eigentlichen Sinne, die vom Vorschlag der Grossräte in erster Linie betroffen wäre, verzeichnete hingegen bereits im letzten Jahr einen Rückgang (- 10,2 Millionen Franken) zwischen Voranschlag und Rechnung, ebenso wie die Einnahmen aus Hinterziehungsverfahren und Bussen (- 0,6 Millionen Franken). Der Überschuss bei der Quellensteuer gegenüber dem Voranschlag bzw. die negative Abweichung bei der

ordentlichen Einkommenssteuer ist darauf zurückzuführen, dass in der Rechnung 2021 und im Voranschlag 2022 ein Transfer von Einnahmen von der Quellensteuer zur ordentlichen Steuer in Höhe von schätzungsweise 14 Millionen Franken netto antizipiert wurde. Tatsächlich können seit 2021 infolge der Revision der Quellensteuergesetzgebung die bisher an der Quelle besteuerten Steuerpflichtigen nun eine ordentliche Steuererklärung ausfüllen. Faktisch haben nur wenige Steuerpflichtige von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, mit der Folge, dass der oben erwähnte Einnahmentransfer nicht in dem erwarteten Ausmass stattgefunden hat.

Ausserdem hat der Staat seit der Steuerperiode 2018 schon erhebliche Anstrengungen zur steuerlichen Entlastung unternommen. So führte die STAF im Jahr 2020 zu Steuerausfällen von 59,9 Millionen Franken (Gewinn- und Kapitalsteuern). Im Jahr 2021 führte die Erhöhung gewisser Abzüge zu einem Rückgang der Einnahmen aus der Einkommenssteuer natürlicher Personen um rund 14,6 Millionen Franken. Zudem führten die Senkung des kantonalen Einkommenssteuerfusses und die Senkung des Vermögenssteuertarifs zu einem Rückgang von 34,4 Millionen Franken. Im Jahr 2022 gingen die Steuereinnahmen um insgesamt 29 Millionen Franken zurück, wovon 17 Millionen auf die Senkung des kantonalen Steuerfusses auf 96 % entfallen. Angesichts des für 2023 geschätzten Rückgangs der Steuererträge um 17,2 Millionen Franken belaufen sich die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen in den letzten fünf Jahren auf insgesamt 156,4 Millionen Franken.

Schliesslich kann die Senkung des Kantonssteuerfusses von derzeit 96 % auf wie von den Motionären verlangt 93 % mit 26 Millionen Franken veranschlagt werden. Aufgrund der Verbuchungsmethode wirkt sich diese Steuerfussenkung für ein Jahr buchhalterisch verteilt über drei Jahre in Voranschlag und Rechnung aus, das bedeutet Steuerausfälle in Höhe von 24 Millionen in der Rechnung 2024, dann eine Million in der Rechnung 2025 bzw. 2026.

Der Staatsrat räumt jedoch ein, dass die Attraktivität des Kantons von einem wettbewerbsfähigen Steuersystem und günstigen Rahmenbedingungen sowohl für natürliche als auch für juristische Personen abhängt. In diesem Sinne darf der Aspekt des Steuerfusses nicht für sich allein betrachtet werden, sondern muss Teil von Überlegungen zu allen Aspekten der Besteuerung natürlicher Personen sein, mit dem Ziel, diese Attraktivität und letztlich auch die Steuereinnahmen zu verbessern.

Nach dem Gesagten ist der Staatsrat gegen die Steuerfussenkung und beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.